



Prot. Nr. 7.1/16.00/ 577390 /Dr. BE/go

Bozen, 14.10.2014

**Enthaltungspflicht des Gemeinderates – Aufhalten im Zuschauerbereich möglich?**

Sehr geehrter Herr Gemeinderat,

gerne kommen wir Ihrem Antrag um Rechtsauskunft nach. Konkret stellen Sie folgende Frage:  
Muss im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung ein Gemeinderatsmitglied während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes, bei dem es als „befangen“ gilt, den Sitzungssaal gänzlich verlassen oder kann sich der/die Betroffene – so wie jeder andere Bürger auch – im Zuschauerbereich aufhalten?

Einleitend wird vorausgeschickt, dass das Gesetz beim Vorliegen von vorne herein bestimmter, objektiv zu beurteilender Umstände eine obligatorische Enthaltung der Verwalter an Beschlussfassungen vorsieht, ohne dass eine konkrete Überprüfung eines effektiven Interessenskonfliktes notwendig wäre. Das Bestehen eines solchen Interessenskonfliktes wird also „*de iure*“ angenommen.

Diese Pflicht zur Enthaltung von Beschlüssen stellt eine Ausprägung des im Artikel 97 der Verfassung enthaltenen Grundsatzes der *Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung* dar. Sie soll vor allem gegenüber allen Verwaltern eine Unbefangenheit bei der Entscheidungsfindung in Verwaltungsangelegenheiten gewährleisten. Es handelt sich dabei um ein Grundprinzip, das weder Abweichungen noch Ausnahmen gewährt. Im Prinzip liegt sie immer dann vor, wenn ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Position des Verwalters und dem Beschlussgegenstand besteht, auch wenn aus der Abstimmung kein anderes beachtliches Ergebnis resultieren könnte und die Entscheidung im konkreten Fall die nützlichste und vorteilhafteste in Bezug auf dasselbe öffentliche Interesse wäre.<sup>1</sup>

Die Enthaltungspflicht der Kollegialorgane der Gemeinden der Region Trentino-Südtirol ist im Artikel 14 der regionalen Gemeindeordnung (D.P.Reg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L) geregelt:

Gemäß Absatz 1 des Artikels 14 D.P.Reg. Nr. 3/L/2005 müssen sich die Mitglieder von Kollegialorganen der Gemeinde *von der Teilnahme an Beschlüssen über private Körperschaften, Vereinigungen, Beiräte, Gesellschaften oder Unternehmen, die ihrer Verwaltung oder Aufsicht unterworfen sind oder ihnen unterstehen oder für die sie tätig sind, enthalten. Das gleiche Verbot gilt auch im Falle von Beschlüssen über unmittelbare und gegenwärtige Interessen des Betroffenen, des Ehegatten, der Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad. [...]*

<sup>1</sup> Staatsrat, VI. Sektion, n. 2826/2003: *“Tale obbligo ricorre quindi ogni qualvolta sussiste una correlazione diretta ed immediata fra la posizione dell'amministratore e l'oggetto della deliberazione, pur quando la votazione non potrebbe avere altro apprezzabile esito e quand'anche la scelta fosse in concreto la più utile e la più opportuna per lo stesso interesse pubblico”.*



Absatz 2 des Artikels 14 D.P.Reg. Nr. 3/L/2005 bestimmt, dass im Bereich Raumordnung diese Enthaltungspflicht nur für jene Räte gilt, „die ein konkretes, unmittelbares und aktuelles wirtschaftliches Interesse haben, wobei es sich um ein eigenes Interesse oder um das Interesse des Ehegatten bzw. von Verwandten bis zum zweiten Grad und Verschwägerten bis zum ersten Grad oder um das Interesse von Unternehmen oder Körperschaften handeln kann, mit denen sie auf verwaltungstechnischer Ebene, im Bereich der Aufsicht oder der Erbringung von Leistungen Beziehungen unterhalten, und wenn die Beschlussfassung eine im Vergleich zur vorhergehenden Lage vorteilhaftere Änderung nach sich zieht. [...]

Diese Enthaltungspflicht beinhaltet gemäß Art. 14, Abs. 1, letzter Satz, weiters auch die ausdrückliche „Verpflichtung, sich während der Behandlung der genannten Gegenstände vom Sitzungssaal zu entfernen“. Es ist also in keinem Fall erlaubt, sich zu den anderen Zuhörern im Saal zu begeben (als sogenannter stummer Zuhörer), sondern der Raum muss tatsächlich verlassen werden, und zwar während der Behandlung des gesamten Tagesordnungspunktes und nicht nur während der Abstimmung. Dies um im Sinne des Artikels 97 der Verfassung jegliche Beeinflussung des Abstimmungsverhaltens zu vermeiden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die geschäftsführende Abteilungsdirektorin

Dr. Marion Markart